



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per Email: team.s@bmj.gv.at und begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 24. April 2015

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015

Die §§ 178 und 179 StGB befassen sich mit der vorsätzlichen und fahrlässigen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten, wenn diese ihrer Art nach, zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehören. Darunter fällt AIDS und damit einhergehend auch eine HIV-Infektion als Vorstufe. Die Verschärfung des Strafrechts (§178 StGB und §179 StGB) führt somit zu einer Schlechterstellung und zur weiteren Diskriminierung von Menschen mit HIV/AIDS.

Die strafrechtliche Verfolgung dieser Menschen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist jedoch nach heutigem Stand des Wissens nicht mehr gerechtfertigt. Im Gegenteil, die Kriminalisierung von Menschen mit HIV/AIDS ist eine große Gefahr für die HIV-Prävention und wirkt sich somit negativ auf die öffentliche Gesundheit aus.¹ Denn im Falle von HIV/AIDS werden durch die Kriminalisierung keine Infektionen verhindert; im Gegenteil, durch sie wird eine zusätzliche Barriere für erfolgreiche Prävention und für die Annahme von Test & Beratungsangeboten aufgestellt.

Die Aids Hilfen Österreichs fordern daher im Sinne einer Entkriminalisierung von Menschen mit HIV/AIDS eine Konkretisierung der Paragraphen bezogen auf das Epidemiegesetz, das Tuberkulosegesetz und das Geschlechtskrankheiten Gesetz. Damit können Menschen mit HIV/AIDS nicht mehr nach §178 und §179 StGB angezeigt und/oder verurteilt werden.

¹ Diese in der Oslo Declaration festgehaltene internationale und interdisziplinäre Expertise führte bereits in vielen europäischen Ländern zu einem Umdenken, zu einer neuerlichen Auseinandersetzung mit der gegebenen Rechtslage und schließlich zu Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Konkretisierung der Paragraphen würde auch die vorhandenen Missstände in der Rechtsprechung zu §178 und §179 StGB endgültig beseitigen, zu denen die Aidshilfen Österreichs bereits im Mai 2014 in einem Positionspapier² ausführlich Stellung genommen haben.

Abschließend merken wir an, dass unsere Forderung keinen Widerspruch zu dem gesetzten Ziel der Strafrechtsreform darstellt, die strafrechtliche Konsequenz von Vermögensdelikten und den Delikten gegen Leib und Leben einander anzunähern.

Dirnberger Philipp, MSc

Geschäftsführer der Aids Hilfe Wien

(i.V. Aidshilfen Österreichs)

Für Rückfragen

Dirnberger Philipp, MSc

Aids Hilfe Wien: Mariahilfer Gürtel 4, 1060 Wien

T: +43/1/599 37 - 85

E: dirnberger@aids-hilfe-wien.at

² HIV und das Strafrecht - Strafverfolgung von Menschen mit HIV in Hinblick auf § 178, 179 StGB⁴